

Satzung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 132 G „Wohnen im Salvatorpark“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 132 G „Wohnen im Salvatorpark“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 132 G „Wohnen im Salvatorpark“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil vom 16.12.2022.

§ 2

Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 16.12.2022 und
- textlichen Teil Ziff.1.1 bis 1.11 vom 16.12.2022/ 30.03.2023

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 16.12.2022 und
- textlichen Teil Ziff.2.1 bis 2.3.2 vom 16.12.2022/ 30.03.2023

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister